

## Information zur Berücksichtigung einer anerkannten LRS in der Sekundarstufe I der allgemein bildenden Schulen

Bitte lesen Sie die Bestimmungen zur Berücksichtigung einer LRS in der Sekundarstufe I und bestätigen Sie Ihre Kenntnisnahme per Unterschrift (**Abgabe zeitnah im Sekretariat**).

Am Katharineum möchten wir gern zur Chancengleichheit der Schüler:innen beitragen und engagieren uns daher dafür, den Schüler:innen mit LRS oder Legasthenie gute Lernbedingungen zu ermöglichen. Der Erlass des Ministeriums ist dabei ein wichtiger Pfeiler - darüber hinaus spielt aber die Förderung der Schüler:innen durch Schule und Elternhaus eine große Rolle. Das Ziel muss sein, trotz LRS nach Abschluss der Schullaufbahn sicher lesen und schreiben zu können. Dies setzt ein regelmäßiges Training während der Schulzeit voraus, um die LRS gut kompensieren zu können.

Wurde bei Ihrem Kind die LRS durch die Schule anerkannt, besteht ein Anrecht auf **Ausgleichsmaßnahmen und Notenschutz** (vgl. Erlass 2.1 und 2.2.2.2).

Eine Übersicht über die Möglichkeiten für Ausgleichsmaßnahmen finden Sie auf unserer Homepage (→ Deutsch → LRS).

Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Eltern, den Lehrkräften und Ihrem Kind ist eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Lernprozess. Um für Ihr Kind möglichst geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten, bitten wir Sie, sich mit den Lehrkräften der einzelnen Unterrichtsfächer in Verbindung zu setzen und über Möglichkeiten der Förderung und des Nachteilsausgleichs zu beraten.

Die vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen werden von der Klassenkonferenz beschlossen und Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Sollten Probleme bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen oder des Notenschutzes auftreten oder die vereinbarten Maßnahmen aus Ihrer Sicht unzureichend sein, wenden Sie sich bitte zeitnah (d.h. innerhalb eines Monats) an die entsprechende Lehrkraft oder an die LRS-Beauftragte des Katharineums.

### **Hinweise zum Notenschutz** gemäß Erlass vom 1.August 2018 / Absatz 2.2.2.2:

*Bei der Bewertung von Textproduktionen sowie bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen in allen Fächern bleibt die Rechtschreibleistung in der Gesamtnote unberücksichtigt (Notenschutz). Rechtschreibfehler werden von der Lehrkraft berichtigt und dienen als Anstöße für allgemeine und individuelle Fördermaßnahmen. Bei der Leistungsbeurteilung von Diktaten und vergleichbaren Übungsarbeiten soll nach pädagogischen Gesichtspunkten des Einzelfalles statt mit einer Note verbal beurteilt werden. Hierbei soll insbesondere der individuelle Leistungsfortschritt erwähnt werden.*

*Der Zeugnisvermerk lautet bis zum Ende der Sekundarstufe I: „Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten nicht enthalten.“*

Ich habe die Erlasslage zur LRS in der Sekundarstufe I zur Kenntnis genommen.

---

Datum / Unterschrift der Eltern